Fellbach

Beschlussvorlage **Nr. 032/2023**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Gabel, Raphael

AZ./Datum:	20-2 Ga 817.18/27.09.2022		
Gremium	**Behandlung**	**Sitzungsart**	**Sitzungsdatum**
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	14.02.2023
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	28.02.2023

Übernahme von Ausfallbürgschaften zugunsten der Stadtwerke Fellbach GmbH

Bezug:
Beilage 147/1998 Übernahme von selbstschuldnerischen Ausfallbürgschaften zugunsten der zukünftigen Stadtwerke Fellbach GmbH

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Fellbach übernimmt zugunsten der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF) Ausfallbürgschaften für die im Wirtschaftsplan 2023 der SWF veranschlagten Kreditaufnahmen in Höhe von 20.434.000 €.

2. Für die Übernahme von Ausfallbürgschaften erhebt die Stadt Fellbach von der SWF als Entgelt jeweils einen prozentualen Anteil des verbürgten und valutierten Kredits als Avalprovision.

3. Der Prozentsatz der von der SWF zu zahlenden Avalprovision berechnet sich jeweils nach der Höhe der Differenz zwischen der Verzinsung eines verbürgten und der eines unverbürgten Kredits.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss zur Beilage 147/1998 wurde festgelegt, dass die Stadt Fellbach zugunsten der SWF selbstschuldnerische Ausfallbürgschaften für alle künftigen Kassenkredite und Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans übernimmt.

Es bestehen hiergegen die folgend aufgeführten Bedenken:

1. Die Klassifizierung als selbstschuldnerische Ausfallbürgschaft war nicht korrekt, weshalb im aktuellen Beschlusstext nurmehr von Ausfallbürgschaften die Rede ist.

2. Zudem ist eine allgemeine Beschlussfassung zur Verbürgung für alle zukünftig aufzunehmenden Kredite nicht statthaft.

3. Auch die damals getroffenen Bestimmungen zur hierfür zu erhebenden Avalprovision (Entgelt der SWF für die Sicherheit) sind inzwischen rechtlich nicht mehr tragfähig.

Daher sollen die Leitplanken für zukünftige Bürgschaftsübernahmen mit dem vorstehenden Beschluss rechtssicher gestaltet werden.

EU-Beihilfenrecht

Hinsichtlich des europäischen Beihilfenrechts ist die seinerzeitige Festlegung fester prozentualer Avalprovisionssätze heute nicht mehr statthaft. Vielmehr muss pro Darlehen ermittelt werden, welchen Vorteil die SWF (Hauptschuldner) hinsichtlich der Finanzierungskosten eines Darlehens aufgrund von dessen Verbürgung durch die Stadt (Bürgin) erzielt. Diese Differenz ist durch die Bürgin in Form einer Avalprovision prozentual auf die Höhe des in Anspruch genommenen Kredits zu erheben.

Um für zukünftige Bürgschaften im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen der SWF Rechtssicherheit zu gewährleisten, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat daher, die Ermittlung des Prozentsatzes der Avalprovision nach der Höhe der Differenz zwischen der Verzinsung eines verbürgten und der eines unverbürgten Darlehens zu beschließen.

Genehmigung durch die Rechtaufsichtsbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme von Ausfallbürgschaften gemäß § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart (Rechtsaufsichtsbehörde) bedarf. Nach der Verwaltungsvorschrift Freigrenzen gelten Bürgschaften zu Gunsten rechtlich selbstständiger wirtschaftlicher Unternehmen, an denen kommunale Körperschaften […] zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, jeweils bis zu dem von der Rechtsaufsichtsbehörde in Bezug auf das einzelne Unternehmen festgesetzten Höchstbetrag als allgemein genehmigt. Die Verwaltung wird den in Beschlusspunkt 1 genannten Höchstbetrag beim Regierungspräsidium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine

☐ einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €

☐ lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €

☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung

☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden

☐ über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig

☒ Sonstiges Es werden je nach Bewertung des Risikos einer un-/verbürgten Darlehensgewährung durch die Banken Mehr- oder Mindererträge aus Avalprovisionen für die Stadt Fellbach entstehen.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Wirtschaftsplan SWF 2023